

Verfahrensregelungen für die Einstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

1. Stellenausschreibungen

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) sind in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu besetzende Personalstellen grundsätzlich in den Dienststellen, in nach- und übergeordneten Behörden sowie öffentlich auszuschreiben. Von dieser Ausschreibungsverpflichtung sind alle zur Besetzung anstehenden freien Personalstellen bei Unterrepräsentanz von Frauen betroffen. In den Bereichen, in denen Frauen nicht unterrepräsentiert sind, entscheidet die Dienststelle über die Ausschreibung zu besetzender Personalstellen, soweit dies nicht durch anderweitige Regelungen vorgegeben ist.

Sofern Stellen - unterwertig - besetzt sind und freie Wertigkeiten im Rahmen von Beförderungsverfahren ausgeschöpft werden sollen, kommt eine Ausschreibung nicht in Betracht, so daß auch § 8 Abs. 1 Satz 1 HGIG insoweit keine Anwendung findet.

2. Anforderungsprofil/Dienstpostenbewertung

Soweit freie Stellen ausgeschrieben werden, und zwar auch in Bereichen, in denen Frauen nicht unterrepräsentiert sind, hat sich die Ausschreibung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 HGIG ausschließlich an den Anforderungen der zu besetzenden Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes zu orientieren. Hierfür ist ein konkretes dienstposten-/amtsbezogenes Anforderungsprofil entsprechend den statusrechtlichen Anforderungen der jeweiligen Besoldungsgruppe zu erstellen. Die unterwertige Besetzung der Planstelle mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in einer niedrigeren Besoldungsgruppe mangels Vorliegens der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für das ausgeschriebene Amt wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Soweit Stellen unterwertig besetzt sind und freie Wertigkeiten für Beförderungen ausgeschöpft werden sollen, ist vor einem Leistungsvergleich der unter beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Beförderung in Betracht kommenden Beamtinnen und Beamten zu prüfen, ob die jeweils wahrgenommenen Dienstposten den statusrechtlichen Anforderungen an das Beförderungsamt genügen. Die Bewertung der Dienstposten soll sich an der jeweiligen Funktion innerhalb der Dienststelle oder Organisationseinheit (z.B. Sachgebietsleitung, Abteilungsleitung, etc.) orientieren, wobei gleiche Funktionen in der Regel die gleichen statusrechtlichen Anforderungen erfüllen werden.

3. Auswahlverfahren

Nach § 8 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz (HBG) ist bei der Besetzung

freier Planstellen und bei der Beförderung von Beamtinnen und Beamten ein Auswahlverfahren durchzuführen.

Bei Beförderungen sind alle Beamtinnen und Beamten innerhalb der Dienststelle, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und deren Dienstposten den statusrechtlichen Anforderungen an das Beförderungsamts genügen, in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Bei Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen beschränkt sich das Auswahlverfahren auf die Beamtinnen und Beamten einer jeweiligen Organisationseinheit (z.B. Hochschulverwaltung, Fachbereich, wissenschaftliche oder technische Einrichtung), der die zur Beförderung verfügbare Planstelle zugeordnet ist.

Die Auswahlentscheidung ist entsprechend der jeweils gültigen Zuständigkeitsregelung von der Dienststellenleitung, dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder der Landesregierung zu treffen.

3.1 Entscheidungsgrundlagen bei der Besetzung freier Planstellen

Für die Auswahl bei der Besetzung freier Planstellen dienen als Entscheidungsgrundlagen die eingereichten Bewerbungsunterlagen, der Eindruck aus Vorstellungsgesprächen und ggf. das Votum der zur Beratung des Entscheidungsträgers gebildeten Auswahlkommission.

Bei der Durchführung von Vorstellungsgesprächen ist die Teilnahme der örtlich zuständigen Frauenbeauftragten, einer Vertreterin oder eines Vertreters der zuständigen Personalvertretung und ggf. der örtlich zuständigen Schwerbehindertenvertretung angezeigt. Durch die Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen bzw. an der Sitzung einer von der Dienststelle gebildeten Auswahlkommission wird weder der Frauenbeauftragten, noch der Personal- oder Schwerbehindertenvertretung ein Stimmrecht an der Auswahlentscheidung eingeräumt.

In einem Auswahlvermerk ist ein Eignungsvergleich der Bewerberinnen und Bewerber bezogen auf die Aufgabenstellung des zu besetzenden Dienstpostens festzuhalten.

3.2 Entscheidungsgrundlagen bei Beförderungen

Für die Auswahl bei Beförderungen sind wesentliche Grundlage die Personalakten der Beamtinnen und Beamten, aus denen sich die schulische und berufliche Aus- und Fortbildung einschließlich der Abschluss- und Laufbahnprüfungen, der berufliche Werdegang und insbesondere die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ergeben. Die dienstlichen Beurteilungen müssen unter Beachtung der Beurteilungsrichtlinien des Landes Hessen vom 16. April 1996 (StAnz. 21/1996 S. 1646) und den dazu ergangenen Regelungen zur Erläuterung und Ausführung der Richtlinien im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 19. September 1996 (StAnz. 45/1996 S. 3573) in der jeweils geltenden Fassung er-

stellt sein. Soweit aktuelle Regelbeurteilungen, die im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als ein Jahr sind, fehlen, sind auf der Grundlage der genannten Richtlinien Anlassbeurteilungen zu fertigen.

Die Ergebnisse der aktuellen Beurteilungen und die maßgeblichen Auswahl-erwägungen sind in einem Auswahlvermerk niederzulegen.

3.3 Beteiligungsverfahren nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz, dem Hessischen Personalvertretungsgesetz und ggf. dem Schwerbehindertengesetz

Für die Durchführung der Beteiligungsverfahren nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz, dem Hessischen Personalvertretungsgesetz und ggf. dem Schwerbehindertengesetz sind der Frauenbeauftragten und der Personalvertretung sowie ggf. der Schwerbehindertenvertretung die erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Hierzu gehören bei der Besetzung freier Stellen die Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber. Über die maßgeblichen Auswählerwägungen sowohl bei der Besetzung freier Stellen als auch bei Beförderungsentscheidungen sind die Frauenbeauftragte, der Personalrat und ggf. die Schwerbehindertenvertretung in geeigneter Form zu unterrichten. Darüber hinaus kann die Frauenbeauftragte nach § 18 Abs. 2 HGIG Einsicht in die Personalakten einschließlich der dienstlichen Beurteilungen der in das Beförderungsverfahren einbezogenen Beamtinnen und Beamten verlangen.

3.4 Auswahlentscheidung

Die Auswahlentscheidung ist von der zuständigen Ernennungsbehörde zu treffen. Soweit die Ernennungszuständigkeit der Landesregierung oder dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten ist, sind die Personalunterlagen (Bewerbungsunterlagen oder Personalakten mit dienstlichen Beurteilungen und Auswahlvermerk) der in die engere Wahl gekommenen Bewerberinnen und Bewerber bzw. der in das Auswahlverfahren zur Beförderung einbezogenen Beamtinnen und Beamten mit einem Begleitbericht dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen. Der Begleitbericht muss einen eingehend begründeten Entscheidungsvorschlag, soweit sich dieser nicht bereits aus dem Auswahlvermerk ergibt, sowie das Ergebnis der Beteiligung der Frauenbeauftragten, des Personalrats und ggf. der Schwerbehindertenvertretung enthalten.

4. Unterrichtung der Mitbewerberinnen und Mitbewerber

Vor Ernennung der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers teilt die Beschäftigungsbehörde den im Auswahlverfahren unterlegenen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern bei gleichzeitiger Rückgabe der Bewerbungsunterlagen mit, dass ihre Bewerbung keinen Erfolg hatte. Die Ernennungsurkunde darf der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber frühestens zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung an die Mitbewerberinnen und Mitbewerber ausgehändigt werden. Den Mitbewerberin-

nen und Mitbewerbern soll dadurch die Möglichkeit gewahrt werden, gegen die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung vorläufigen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Bei den in das Beförderungsverfahren einbezogenen Beamtinnen und Beamten ist entsprechend zu verfahren.

5. Übertragung von Leitungsfunktionen auf Probe

Seit Inkrafttreten des § 19 a Abs. 1 Satz 1 HBG in der Fassung des 7. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 07.07.1998 (GVBl. I S. 260) werden Ämter der Leiterinnen und Leiter von Behörden und die mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehörenden Ämter der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in nachgeordneten Behörden, die nicht nach § 19 b auf Zeit zu übertragen sind, zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Ämter von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern in nachgeordneten Behörden sind, soweit sie mindestens den statusrechtlichen Anforderungen der Besoldungsgruppe A 15 entsprechen, von dieser Regelung nur erfasst, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber

- unmittelbar der Dienststellenleitung unterstellt und
- mit der Leitung einer größeren Organisationseinheit innerhalb der Dienststelle betraut ist.

6. Berufungsverfahren

Die Vorschriften über die Berufung von Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten

Diese Verfahrensregelungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Die Verfahrensregelungen vom 18.12.1992 (ABl. 2/93 S. 129), geändert durch Erlass vom 23.09.1996 (StAnz. 45/1996 S. 3587), werden aufgehoben.

Wiesbaden, den 12. Januar 1999

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Z I 1 - 009/7 - 8 -
StAnz. 6/99 S. 386